



STAB
+ 18. AUG. 1993
No. 912

AKTENEXEMPLAR

dodis.ch/65369

Rep

STAB DER GRUPPE FÜR GENERALSTABSDIENSTE  
Chef Abteilung Friedenspolitische Massnahmen

3003 Bern, 17.08.93  
P:\WINWORD\ALLGVARG\_CEMD.DOC

## Referendum gegen das Bundesgesetz über schweizerische Truppen für frie- denserhaltende Operationen (BTFO): Argumentarium

### 1. Hauptvorwürfe

#### 1.1. Die Entsendung schweizerischer Blauhelmtuppen untergräbt die Neutralität bzw steht im Widerspruch zur Neutralität

Kerngehalt der Neutralität ist die Nichtteilnahme an Kriegen zwischen anderen Staaten. Die Neutralität war nie ein *Ziel* unseres Staates, sondern stets lediglich *eines der Mittel*, um die schweizerische Unabhängigkeit und Freiheit zu sichern. Aus diesem Grund ist die Neutralität auch nicht im Zweckartikel der Bundesverfassung erwähnt.

Die Neutralität hat eine *dienende, instrumentale Funktion* und wurde im Laufe der Geschichte entsprechend flexibel gehandhabt: 1920 hinderte sie den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund nicht, auch ermöglichte sie 1990 die Teilnahme der Schweiz an den Wirtschaftssanktionen gegen den Irak. *Die Neutralität darf nicht als Vorwand für aussenpolitische Passivität, Nichtengagement und zur Flucht aus internationaler Mitverantwortung dienen.*

Der Bericht der Studiengruppe zu Fragen der schweizerischen Neutralität hält fest, dass die UNO sich als ein von der ganzen Staatenwelt eingesetzter Ordnungshüter versteht, der für die Wiederherstellung des internationalen Friedens zu sorgen hat. Nach diesem Verständnis gibt es zwischen der UNO und irgendwelchen Konfliktparteien keine neutrale Haltung, welche die Schweiz besser zu Guten Diensten befähigen würde.

Im Gegensatz zum völkerrechtlichen Verbot, an einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten teilzunehmen, steht gerade dem neutralen Staat jederzeit das Recht zu, seine Guten Dienste anzubieten - gerade auch während allfälligen Feindseligkeiten. Die Entsendung von Blauhelmtuppen stellt eine *moderne Form von Guten Diensten* dar. Zweck solcher Aktionen ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens, und zwar ohne - ausser im Notfall im Rahmen der Selbstverteidigung - Waffengewalt anzuwenden oder zugunsten einer Partei in den Konflikt einzugreifen.

Weil

- der Auftrag (das Mandat) an die Blauhelmtuppen von einer internationalen Organisation erteilt wird
- alle Konfliktparteien mit der Stationierung von Blauhelmtuppen und deren Mandat einverstanden sein müssen

Dodis



- die Blauhelmtruppen sich strikte unparteiisch (= neutral) verhalten müssen

kann auch bei orthodoxem Neutralitätsverständnis nicht von einer Untergrabung bzw einem Widerspruch gegen die Neutralität gesprochen werden - im Gegenteil: solche *Friedenstruppen stellen geradezu ein Musterbeispiel neutralen Verhaltens in einem Konflikt dar!*

Auch aus diesem Grunde haben *andere neutrale europäische Staaten* (Finnland, Schweden, Oesterreich) eine *jahrzehntelange Tradition der Beteiligung* an UNO Friedenstruppen, weil Truppenkontingente dieser Staaten eine hohe Gewähr für unparteiisches, neutrales Verhalten gegenüber den Konfliktparteien bieten.

### 1.2. *Schweizerische Blauhelmtruppen werden fremdem militärischem Befehl unterstellt*

Es trifft lediglich zu, dass der *schweizerische Kontingentskommandant* für operationelle, militärische Fragen einem fremden Offizier unterstellt wird - einem Offizier immerhin, der von der UNO als Force Commander bestimmt worden ist. Die *Befehlsgewalt* dieses Force Commanders ist aber durch folgende Faktoren stark *ingeschränkt*:

- Der Auftrag (das Mandat) an die Friedenstruppe wird vom UNO Sicherheitsrat (bzw von der KSZE) erteilt, nicht von irgendwelchem fremden militärischen Gremium. Wenn der Bundesrat der Entsendung einer schweizerischen Blauhelmtruppe in eine bestimmte Operation in Zukunft zustimmen wird, liegt in aller Regel dieses Mandat bereits vor und kann in die Beurteilung der Opportunität einer schweizerischen Beteiligung einbezogen werden.
- Der globale Auftrag des schweizerischen Kontingents wird erfahrungsgemäss in Zusammenarbeit mit dem UNO Hauptquartier in New York festgelegt; Auflagen der Schweiz können im diplomatischen Notenwechsel zwischen der Schweiz und der UNO festgehalten werden.
- Der Force Commander hat neben dem Mandat ständig gültige Weisungen ("standing operation procedures, SOPs") der UNO New York einzuhalten, welche der Schweiz bekannt sind und allgemeine Akzeptanz finden.
- Aufträge an Blauhelmtruppen sind Standardaufträge, welche der Force Commander nur geringfügig beeinflussen kann:
  - Überwachung von Waffenstillstandszonen und entmilitarisierten Gebieten
  - Kontrolle von Truppenrückzügen aus besetzten Gebieten
  - Überwachung der Einhaltung von Waffenstillstandsbedingungen
  - Kontrolle und Sicherstellung von Waffen und militärischen Gütern
  - Begleitung und Überwachung von Lieferungen und Verteilung humanitärer Hilfsgüter.

*Die Behauptung, schweizerische Truppen wären uneingeschränkt fremdem Befehl unterstellt, ist somit unhaltbar.*

Die schweizerischen Kontingentsangehörigen stehen selbstverständlich unter schweizerischem Kommando: alle Kader vom Bataillonskommandanten bis zu den Gruppenführern sind Schweizer.

Mit zunehmender Erfahrung der Beteiligung mit schweizerischen Kontingenten in Operationen der UNO und der KSZE wird es auch möglich sein, qualifizierte Offiziere in den *Hauptquartiersstab* von friedenserhaltenden Operationen abzustellen bzw sogar einen *Schweizer Offizier als Force Commander* zur Verfügung zu stellen.

**1.3. *Durch die Entsendung schweizerischer Blauhelmtuppen wird der Volksentscheid vom März 1986 missachtet; die Entsendung entspricht einem "kalten Schritt in die UNO"***

Das Schweizervolk hat in der Abstimmung vom 16. März 1986 mit einer hohen Stimmbeteiligung von 50,7 % und einem Neinstimmenanteil von 75,7 % den UNO Beitritt klar abgelehnt. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die Entsendung von Blaumützen und Blauhelmen in friedenserhaltende Operationen der UNO *auch Nichtmitgliedsstaaten* offensteht. Formaljuristisch ist also eine Mitgliedschaft in der UNO gar keine Bedingung und wird mithin auch nicht auf "kaltem Wege" vollzogen.

Die friedenserhaltenden Operationen der UNO bilden heute ein weitgehend anerkanntes Instrument der Weltpolitik mit starkem politischem Rückhalt. Praktisch alle Staaten unterstützen solche Aktionen finanziell, materiell oder personell. Die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UNO Friedenstruppen 1988 belegt deren Anerkennung zusätzlich. Bis anhin war die UNO das einzige Forum, das international akzeptierte Blauhelmoperationen eingesetzt hat. Sobald die KSZE über ein entsprechendes Instrumentarium verfügt, will sich die Schweiz auch an peace-keeping Operationen der KSZE beteiligen.

Die Schweiz hat seit Jahrzehnten verschiedenste Organisationen der UNO finanziell und/oder materiell unterstützt, die Schweiz stellt Genf als UNO Sitz zur Verfügung, die Schweiz hat friedenserhaltenden Operationen der UNO seit 1989 unbewaffnete Blaumützen zur Verfügung gestellt; Wahlbeobachter, Verifikationsexperten und neuerdings auch Polizisten stehen im Dienste von UNO Friedensmissionen, am 17. Mai 1992 stimmte das Schweizervolk mit 55,8 % Jastimmen dem Beitritt zu den Bretton-Woods-Institutionen zu - dies alles im Interesse der aktiven internationalen Solidarität, *ohne dass dadurch ein Volksentscheid umgangen worden bzw quasi unbemerkt die Schweiz zum UNO Mitglied avanciert wäre.*

Die UNO ist an allen Staaten interessiert, die Blauhelmtuppen entsenden, welche die übernommenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Dies verlangt, dass das betreffende Land internationales Vertrauen geniesst und über das technische Rüstzeug verfügt (Ausbildungsstand des Personals, Material). Die Schweiz hat bereits wiederholt diesen Leistungsausweis erbracht (NNSC in Korea, UNTSO im Nahen Osten, UNTAG in Namibia, MINURSO in der Westsahara, UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien), was ihr auch Anerkennung seitens der UNO eingetragen hat.

#### *1.4. Miliztruppen sind ungeeignet für friedenserhaltende Operationen der UNO*

Die Schweiz ist nicht das einzige Land, welches Miliztruppen für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung stellt: Finnland, das für die hohe Qualität seiner UNO Truppen bekannt ist und seit 1956 solche Truppen stellt, setzt im Durchschnitt eines Kontingents 7 % Berufssoldaten, 2 - 3 % pensionierte Berufssoldaten und *über 90 % Milizpersonal* ("conscripts") ein. Oesterreichische Kontingente setzen sich in ähnlicher Weise zusammen. Auch die Schweiz sieht vor, kritische Schlüsselfunktionen (besonders Kader) mit *Berufspersonal* (Instruktoren, Angehörige des Festungswachtkorps) zu besetzen; für übrige Chargen sind aber Angehörige der Miliz ohne weiteres einsetzbar.

Die beiden bisher eingesetzten schweizerischen Sanitätseinheiten sowie das Gros unserer UNO Militärbeobachter waren und sind überwiegend Angehörige der Miliz. Diese bisherigen Einsätze zeigen, dass *nach sorgfältiger Ausbildung* die Bedürfnisse der UNO zu deren vollen Zufriedenheit befriedigt werden können.

Die Behauptung, dass im schweizerischen Wirtschaftsumfeld die nötige Zahl von Freiwilligen gar nicht freizustellen sei, wird mindestens durch die Tatsache, dass unsere Sanitätseinheit in der Westsahara (MINURSO) seit 1991 personell alimentiert werden kann, widerlegt. Dabei ist medizinisches Fachpersonal in unserem Land extrem wenig disponibel.

Für viele junge Erwachsene, welche zwischen absolvierter Rekrutenschule und Eintritt ins Berufsleben einen längeren Auslandsaufenthalt einschalten, kann die Tätigkeit in einem schweizerischen Blauhelmkontingent eine attraktive Alternative darstellen.

In Zeiten zunehmender Rezession ist es durchaus zu erwarten, dass sich qualifizierte, unschuldig arbeitslos gewordene Personen vermehrt für einen Blauhelmdienst melden. Dies zeigen Erfahrungen des finnischen Geniekontingents, welches befristet in der UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien im Einsatz war: In diesem Kontingent waren zeitweise *über 70 % Arbeitslose aus dem finnischen Baugewerbe* beschäftigt.

### 1.5. *Die Kosten eines schweizerischen Blauhelmbataillons sind zu hoch*

Die Schweiz genießt international den Ruf eines reichen Landes. Wenn sich die Schweiz mit dem Argument von untragbar hohen Kosten der Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen verschliesst, wird uns dies - berechtigterweise - als *Profiteur* angekreidet werden. Dies zieht für die Schweiz einen untragbaren ausenpolitischen Prestigeverlust nach sich.

*Andere (neutrale) europäische Staaten* mit längerer Tradition der Beteiligung investieren vergleichsweise *viel mehr Mittel* in diesen Bereich als die Schweiz. Wenn das entsprechende Bruttosozialprodukt als Vergleichsbasis beigezogen wird, wendet *Norwegen* siebenmal mehr, *Oesterreich* fünfmal mehr, *Finnland* und *Schweden* viermal mehr finanzielle Mittel auf als dies die Schweiz gegenwärtig tut.

Nach den einmaligen Kosten für den Aufbau bewirkt ein schweizerisches Blauhelmbataillon Kosten von etwa 100 Mio Franken pro Einsatzjahr. Einsparungen im Bereich dieser Kosten sind nicht mehr möglich, geht es doch darum, durch eine dem schweizerischen Lohnniveau angepasste Entlohnung auch bestqualifizierte Freiwillige zu finden. Auch im Materialbereich können keine faulen Kompromisse eingegangen werden: Die Beschaffung von Material, das Leib und Leben unserer Blauhelme schützen soll, verträgt keine Halbheiten.

Der oben genannte Betrag von 100 Mio Franken pro Jahr entspricht *weniger als 2 % der Bundesausgaben für die Landesverteidigung* und etwa 0,25 % der gesamten Bundesausgaben 1993. Dieses Geld soll für einen Auftrag, den die politische Behörde der Armee erteilt hat, aufgewendet werden - ein Teilauftrag der Armee, der mittelfristig eine höhere Aktualität hat als der klassische Verteidigungsauftrag. Auch unter diesem Gesichtspunkt lässt sich das Argument der zu hohen Kosten nicht halten.

Der Nutzen dieser Investition darf denn auch nicht nur allzu eng in der betreffenden UNO oder KSZE Operation gesehen werden. Vielmehr wird einesteils durch eine Beteiligung die *ausenpolitische Glaubwürdigkeit der Schweiz* unterstützt, andererseits soll es auch gelingen, die Leistungsfähigkeit unserer Armee im Ausland und auf internationalem Parkett darzustellen - dadurch wird auch der *Dissuasionsaspekt unserer Verteidigungsanstrengungen* mitgetragen.

### 1.6. *Das Leben von Schweizer Soldaten wird für fremde Interessen aufs Spiel gesetzt*

Eine Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen der UNO und in Zukunft der KSZE geschieht aus der Einsicht, dass *schweizerische Sicherheitspolitik nur im Rahmen einer internationalen Solidarität* möglich ist.

Wenn es mit unseren bescheidenen Beiträgen gelingt, die sichere und friedliche Koexistenz der anderen Staaten zu fördern, dann fördert dies direkt auch die schweizerische Sicherheit. Aus diesem Gesichtswinkel ist es völlig abwegig, von *fremden Interessen* zu sprechen. Die Interessen werden vielmehr von einer breiten Völkergemeinschaft getragen und sind durchaus kongruent mit schweizerischen sicherheitspolitischen Interessen.

Das *Risiko*, dass Schweizer Armeeinghörige in solchen Operationen verletzt werden oder sogar ihr Leben verlieren können, müssen wir *akzeptieren lernen*. Gerade wenn wir uns international solidarisch verhalten wollen, dürfen wir dieses Risiko nicht nur allen anderen Staaten, welche Blauhelmtruppen stellen, überlassen.

Selbstverständlich ist, dass die Schweiz alles daran setzen wird, ihre Blauhelmsoldaten nicht unnötig in bedenkliche Abenteuer zu stürzen: Die *Lagebeurteilung* der Landesregierung vor dem Beschluss, einer bestimmten Operation Truppen zur Verfügung zu stellen, hat das bereits zu berücksichtigen. In der *Ausbildung* muss entsprechend sorgfältig den Freiwilligen beigebracht werden, sich nicht unbotmässig zu gefährden (z B wie bewegt man sich in Gebieten mit Minengefahr), und schliesslich soll auch das bestmögliche *Material* bereitgestellt werden, um unsere Truppen bestmöglich zu schützen (gepanzerte Fahrzeuge, kugelsichere Westen, moderne Keflarhelme usw).

Niemand wird gezwungen, an einer Operation teilzunehmen: Alle Angehörigen eines schweizerischen Kontingents melden sich *freiwillig*. Sie werden eingehend über die bevorstehende Operation und deren Gefahren informiert. Schliesslich nimmt auch ein Mitarbeiter des IKRK, der sich freiwillig für diese Tätigkeit zur Verfügung stellt, ein gewisses kalkulierbares Risiko auf sich.

### 1.7. *Die Unterscheidung von friedenserhaltenden und friedenserzwingenden Operationen lässt sich in der Praxis nicht durchsetzen*

Das *Mandat* (der Auftrag), das einer Friedenstruppe vom UNO Sicherheitsrat erteilt wird, lässt bereits eine klare Unterscheidung zu, ob es sich um eine friedenserhaltende oder eine friedenserzwingende Operation handelt. Will die Schweiz in eine Operation einsteigen, die bereits seit einiger Zeit besteht, bieten sich noch *weitere Beurteilungskriterien* an (Entwicklung der Operation, Aktivitäten der Blauhelmtruppen im Einsatzgebiet, Verhalten der Konfliktparteien usw).

Die Schweiz macht gegenüber der UNO (und in Zukunft der KSZE) die *klare Auflage*, dass sie Truppen *nur für friedenserhaltende Operationen* zur Verfügung stellt. Viele andere Staaten machen der UNO gegenüber ähnliche Auflagen, die stets von den Planungsgremien der UNO respektiert worden sind.

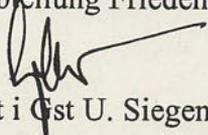
Die Schweiz behält sich vor, ihre Truppen ohne Begründung aus einer Operation zurückzuziehen - auch eine solche *Rückzugsklausel* ist keinesfalls eine urschweizerische Erfindung, sondern wird von den meisten truppenstellenden Staaten eingebracht. Wenn im Verlaufe einer Operation das Mandat in ein *friedenserzwingendes Mandat* abgeändert wird, kann die Schweiz (mit anderen Staaten) von diesem Rückzugsrecht Gebrauch machen. Dies gilt auch für den Fall, dass ohne offizielle Mandatsänderung die Praxis der Operation zeigt, dass ein Abdriften in Richtung militärischer Zwangsmassnahmen stattfindet.

Das *Konzept der schweizerischen Beteiligung* (Beschränkung auf reines Peace-keeping, Rückzugsrecht) darf also als ein *breit abgestütztes*, von einer Vielzahl von truppenstellenden Staaten seit längerer Zeit *praktisch angewandtes und international anerkanntes Konzept* bezeichnet werden.

### Beilage

Grobbeurteilung aller laufenden UN-Blauhelm Operationen

Stab der Gruppe für Generalstabsdienste  
Chef Abteilung Friedenspolitische Massnahmen

  
Oberstlt i Gst U. Siegenthaler

## Grobbeurteilung aller laufenden UN-Blauhelm Operationen

(Beilage zu Referendum gegen das BTFO: Argumentarium)

Missionsname	Ziel/Mandat	Beteiligung der Schweiz	Begründung ja/nein	Verhalten bei Eskalation
UNFICYP (UN Force in Cyprus)	Überwachung des Waffenstillstandes, Aufrechterhaltung einer Pufferzone	ja, auch als Ersteinsatz	Mandat klar und von Konfliktparteien unterschrieben, klassisches "peace-keeping"	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNDOF (UN Disengagement Observer Force)	Pufferzone zur Überwachung des Waffenstillstandes	ja, auch als Ersteinsatz	Mandat klar und von Konfliktparteien unterschrieben, klassisches "peace-keeping"	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNIFIL (UN Interim Force in Lebanon)	"Puffer-Verband" mit Ziel, Rückzug Israels aus dem Südlibanon zu bestätigen, respektive Unterstützung der libanesischen Regierung bei deren Machtübernahme	ja	Obwohl ein schwaches Mandat, das von Israel nie akzeptiert wurde, trägt die UNIFIL zur Stabilisierung der Lage bei, in dem durch die Truppenpräsenz (check-points, Patrouillen, Med Ustü der Zivilbevölkerung) die Zahl der Übergriffe tief gehalten werden kann.	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
MINURSO (Mission des NU pour le référendum au Sahara occidental)	Überwachung des Waffenstillstandes, Durchführung eines Plebiszites über den künftigen Status der Westsahara	theoretisch ja	Da bereits mit einer Swiss Medical Unit (SMU) vertreten, wird die Schweiz von der UNO nicht zusätzlich für den Einsatz mit einem Blauhelmkontingent in Betracht gezogen werden.	

Missionsname	Ziel/Mandat	Beteiligung der Schweiz	Begründung ja/nein	Verhalten bei Eskalation
UNOMOZ (UN Operation in Mozambique)	Verifizierung des Friedensvertrages für Mozambique	theoretisch ja	Aussenpolitisch gesehen ist es nicht wünschenswert, gleichzeitig in mehreren Missionen auf einem aussereuropäischen Kontinent engagiert zu sein.	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNIKOM (UN Iraq Kuwait Observation Mission)	Überwachung entmilitarisierte Zone mit Militärbeobachtern. Nachträglich Auftrag Errichtung Pufferzone	ja	klassisches "peace-keeping"	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNPROFOR (UN Protection Force)	<b>Kroatien:</b> Errichtung Pufferzone, Entwaffnung irregulärer Streitkräfte, Überwachung Rückzug serbischer Streitkräfte aus besetzten Territorien <b>Bosnien-Herzegowina:</b> Errichtung Pufferzone, humanitäre Unterstützung, Sicherung von Schutzzonen <b>Mazedonien:</b> Präventive Diplomatie/Einsatz von unbewaffneten Militärbeobachtern (UNMO's)	nicht als Ersteinsatz, da sehr heikle Operation. In Bosnien-Herzegowina eher nein	Die Immunität der UNO Truppen sowie das Mandat werden von den Konfliktparteien nur auf dem Papier akzeptiert; in der Realität werden diese Regeln häufig missachtet. Für Bosnien-Herzegowina hat der Sicherheitsrat zunehmend Resolutionen auf der Basis des Kapitels VII der UN Charta verabschiedet, so dass nicht mehr von einem reinen peace-keeping Mandat gesprochen werden kann.	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNOSOM II (UN Operation in Somalia II)	Errichtung Pufferzonen, humanitäre Hilfe, Entwaffnung der zahlreichen Banden lokaler "Warlords"	nein	mindestens teilweise Vorhandensein einer "peace-enforcement"-Komponente	

Missionsname	Ziel/Mandat	Beteiligung der Schweiz	Begründung ja/nein	Verhalten bei Eskalation
UNTAC (UN Transitional Authority in Cambodia)	Errichtung Pufferzonen von undefinierter Zeitdauer, Wahlbeobachtung, Errichtung ziviler Administrations-Strukturen	nein	Das Mandat wird nicht von allen Konfliktparteien (rote Khmer) akzeptiert. Die Operation wäre für die Schweiz mit zu hohen Kosten (lange Transportwege) verbunden, die durch den geringen aussenpolitischen Gewinn nicht zu rechtfertigen wären.	

## Grobbeurteilung aller laufenden UN-Blauhelm Operationen

(Beilage zu Referendum gegen das BTFO: Argumentarium)

Missionsname	Ziel/Mandat	Beteiligung der Schweiz	Begründung ja/nein	Verhalten bei Eskalation
UNFICYP (UN Force in Cyprus)	Überwachung des Waffenstillstandes, Aufrechterhaltung einer Pufferzone	ja, auch als Ersteinsatz	Mandat klar und von Konfliktparteien unterschrieben, klassisches "peace-keeping"	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNDOF (UN Disengagement Observer Force)	Pufferzone zur Überwachung des Waffenstillstandes	ja, auch als Ersteinsatz	Mandat klar und von Konfliktparteien unterschrieben, klassisches "peace-keeping"	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNIFIL (UN Interim Force in Lebanon)	"Puffer-Verband" mit Ziel, Rückzug Israels aus dem Südlibanon zu bestätigen, respektive Unterstützung der libanesischen Regierung bei deren Machtübernahme	ja	Obwohl ein schwaches Mandat, das von Israel nie akzeptiert wurde, trägt die UNIFIL zur Stabilisierung der Lage bei, in dem durch die Truppenpräsenz (check-points, Patrouillen, Med Ustü der Zivilbevölkerung) die Zahl der Übergriffe tief gehalten werden kann.	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
MINURSO (Mission des NU pour le référendum au Sahara occidental)	Überwachung des Waffenstillstandes, Durchführung eines Plebiszites über den künftigen Status der Westsahara	theoretisch ja	Da bereits mit einer Swiss Medical Unit (SMU) vertreten, wird die Schweiz von der UNO nicht zusätzlich für den Einsatz mit einem Blauhelmkontingent in Betracht gezogen werden.	

Missionsname	Ziel/Mandat	Beteiligung der Schweiz	Begründung ja/nein	Verhalten bei Eskalation
UNOMOZ (UN Operation in Mozambique)	Verifizierung des Friedensvertrages für Mozambique	theoretisch ja	Aussenpolitisch gesehen ist es nicht wünschenswert, gleichzeitig in mehreren Missionen auf einem aussereuropäischen Kontinent engagiert zu sein.	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNIKOM (UN Iraq Kuwait Observation Mission)	Überwachung entmilitarisierte Zone mit Militärbeobachtern. Nachträglich Auftrag Errichtung Pufferzone	ja	klassisches "peace-keeping"	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNPROFOR (UN Protection Force)	<b>Kroatien:</b> Errichtung Pufferzone, Entwaffnung irregulärer Streitkräfte, Überwachung Rückzug serbischer Streitkräfte aus besetzten Territorien <b>Bosnien-Herzegowina:</b> Errichtung Pufferzone, humanitäre Unterstützung, Sicherung von Schutzzonen <b>Mazedonien:</b> Präventive Diplomatie/Einsatz von unbewaffneten Militärbeobachtern (UNMO's)	nicht als Ersteinsatz, da sehr heikle Operation. In Bosnien-Herzegowina eher nein	Die Immunität der UNO Truppen sowie das Mandat werden von den Konfliktparteien nur auf dem Papier akzeptiert; in der Realität werden diese Regeln häufig missachtet. Für Bosnien-Herzegowina hat der Sicherheitsrat zunehmend Resolutionen auf der Basis des Kapitels VII der UN Charta verabschiedet, so dass nicht mehr von einem reinen peace-keeping Mandat gesprochen werden kann.	Rückzugsklausel in diplomatischer Note zu Beginn des Engagements
UNOSOM II (UN Operation in Somalia II)	Errichtung Pufferzonen, humanitäre Hilfe, Entwaffnung der zahlreichen Banden lokaler "Warlords"	nein	mindestens teilweise Vorhandensein einer "peace-enforcement"-Komponente	

Missionsname	Ziel/Mandat	Beteiligung der Schweiz	Begründung ja/nein	Verhalten bei Eskalation
UNTAC (UN Transitional Authority in Cambodia)	Errichtung Pufferzonen von undefinierter Zeitdauer, Wahlbeobachtung, Errichtung ziviler Administrations-Strukturen	nein	Das Mandat wird nicht von allen Konfliktparteien (rote Khmer) akzeptiert. Die Operation wäre für die Schweiz mit zu hohen Kosten (lange Transportwege) verbunden, die durch den geringen aussenpolitischen Gewinn nicht zu rechtfertigen wären.	